

Universität Bern

Sozialversicherungsrecht I

Prüfung HS 2017

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser

Es können insgesamt 33 Punkte erworben werden. Bei jeder Aufgabe ist angegeben, wie viele Punkte maximal erreicht werden können.

Achten Sie darauf, dass Sie die Zeit gut einteilen, um alle Fragen beantworten zu können. Stichworte reichen für die Beantwortung der Fragen aus. Begründen Sie Ihre Auffassungen.

1. ATSG – Einzelgesetz (3 Punkte)

Im Sozialversicherungsrecht ordnet das ATSG den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Daneben bestehen verschiedene sozialversicherungsrechtliche Einzelgesetze (z.B. AHVG, UVG).

Aufgabe:

Umschreiben Sie, wie Sie bezogen auf eine konkrete Frage feststellen können, ob und allenfalls inwieweit das ATSG Anwendung findet oder nicht.

Punkte:

- Einzelgesetz umschreibt Massgeblichkeit des ATSG in einem allfälligen Art. 1
- Hinweis auf mögliche Abweichung vom ATSG durch ausdrücklichen Vermerk im Einzelgesetz
- Klärung der Frage, ob das ATSG überhaupt eine Bestimmung enthält

2. International – oder doch national (4 Punkte)

A und B (beide Staatsangehörige der Schweiz) sind verheiratet und in der Schweiz wohnhaft. A ist nichterwerbstätig und führt den Haushalt. B ist bis Ende 2017 in der Schweiz zu 80% erwerbstätig gewesen. Per 1. Januar 2018 tritt B in Österreich eine Stelle zu 100% an.

Aufgabe:

Welchem/welchen Sozialversicherungssystem/en sind ab 1. Januar 2018 A und B unterstellt.

Punkte:

- Europäisches Sozialrecht
- Beschäftigungslandprinzip
- Richtige Anwendung für A
- Richtige Anwendung für B

3. Tätigkeit (4 Punkte)

C ist früherer CEO einer international tätigen Firma und in der Öffentlichkeit sehr bekannt. Sie ist 54-jährig und will über ihre Einsichten im Wirtschaftsleben ein umfangreiches Werk schreiben. Ihren Lebensunterhalt deckt sie aus Einnahmen aus gelegentlichen Vorträgen und – im Wesentlichen – aus den Erträgen einer Abfindung der Firma in der Höhe von CHF 4.67 Millionen. Sie ist in der Schweiz wohnhaft.

Aufgabe:

Wie wird C in der AHV beitragsrechtlich erfasst?

Punkte:

- Abgrenzung Erwerb – Nichterwerb erkannt
- Problem der Teilerwerbstätigkeit erkannt
- Korrekte Hinweise auf Vergleichsrechnung
- Richtiges Endresultat (Nichterwerbstätigenbeiträge mit Anrechnung der AHV-Erwerbstätigenbeiträge)

4. Seiltanz (7 Punkte)

Im schweizerischen Circus D tritt die Seiltänzerin E (Staatsbürgerin von Polen) auf. Sie ist für die ganze Saison engagiert. E hat einen ausgezeichneten Ruf und ist weiterherum bekannt. Sie verwendet bei ihren Auftritten eigenes Seilmaterial und ihr eigenes Kostüm. Das Programm des Circus ist ganz auf ihre Persönlichkeit ausgerichtet. Ihren Wohnsitz hat sie in Frankreich; hier ist sie zudem zu 30% an einer Akrobatenschule angestellt.

Aufgabe:

1. Ist E selbständig oder unselbständig tätig?
2. In welchem Staat/in welchen Staaten wird E sozialversicherungsrechtlich unterstellt?

Punkte:

- Kriterien USE
- Kriterien SE
- Richtige Anwendung
- Gute Überlegung zur Abgrenzung
- Beschäftigungslandprinzip
- Wohnsitz F und USE-Tätigkeit in F als massgebendes Kriterium
- Gute Bemerkung zum internationalen Recht

5. Taxi-Unternehmen (3 Punkte)

Die Taxi Müller GmbH betreibt einen Limousinen-Service. Rund 70 «Driver» sind für die GmbH tätig. Sie müssen sich an Betriebsvorschriften halten, die Limousine mit «Taxi Müller GmbH» beschriften, sich an Arbeitszeiten halten und Weisungen befolgen.

Die Taxi Müller GmbH wird von der AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, für die Jahre 2013-2017 AHV-Beiträge von insgesamt CHF 145'692 nachzuzahlen. Bisher hatte sie keine AHV-Beiträge bezahlt, weil sie annahm, die «Driver» seien selbständig erwerbend.

Der Finanzchef E ist einer der beiden Gesellschafter der GmbH. Die GmbH muss sich angesichts der desolaten finanziellen Situation entscheiden, die GmbH in Konkurs gehen zu lassen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die allfälligen Pflichten von E, gegenüber der AHV-Ausgleichskasse für den offenen Ausstand an AHV eintreten zu müssen.

Punkte:

- Art. 52 AHVG erkannt
- Allgemeine Voraussetzungen genannt und geprüft
- Gute Bemerkung

6. Risiko 1 (6 Punkte)

In einem Urteil aus dem Jahr 1944 musste das Bundesgericht folgenden Sachverhalt beurteilen:

«Der Landbriefträger Ernst Ruefli, Ehemann und Vater, erhielt am 2. Juli 1943 von einem Metzger eine frische Cervelatwurst geschenkt, die er bei heisser Witterung vier Tage lang aufbewahrte (ob im Küchenschrank oder in der Hosentasche ist nicht abgeklärt). Als er sich am 6. Juli anschickte, diese Wurst zu essen, hatte sie bereits Schaden genommen und sah nicht mehr appetitlich aus. Ruefli schnitt deshalb die schlechten Teile weg, und nahm vorsichtshalber etwas Schnaps zu sich. Am Abend des

gleichen Tages erkrankte er an Übelkeit mit Bauch- und Kopfschmerzen.» Er verschied in der Folge wegen Botulinustoxin (Lebensmittelvergiftung) am 15. Juli.

Aufgabe: Liegt ein Unfall vor?

Punkte:

- Problem Abgrenzung Unfall – Krankheit erkannt
- Unfallkriterien genannt
- Abgrenzung zwischen Unfallbegriff und Unfallfolge vorgenommen
- Verdorbenes Nahrungsmittel als Problem gesehen
- Keine Vermischung zwischen Unfallbegriff und Verschulden
- Gute Bemerkung

7. Risiko 2 (6 Punkte)

Der Landwirt F betreibt seit 30 Jahren einen Landwirtschaftsbetrieb (durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 45'000). Er leidet an schweren Rückenproblemen, welche ihm die Weiterführung der Landwirtschaftstätigkeit weitgehend verunmöglichen. Medizinisch möglich wäre eine Tätigkeit im Beratungsbereich, und zwar zu 100% (mögliches Einkommen: CHF 65'000).

F bringt vor, es sei mittlerweile 55-jährig; sein Enkel – 12-jährig – sei sehr interessiert an einer späteren Übernahme des Hofes (in ca. 6-7 Jahren). Es sei nicht zumutbar, dass er nun den Hof aufgebe und eine Anstellung im Beratungsbereich aufnehme; ohnehin sei es ihm kaum möglich, angesichts seines Alters eine Anstellung zu finden.

Aufgabe:

Ordnen Sie den Sachverhalt und die Argumente in das rechtliche Gerüst von Art. 7, Art. 8 und Art. 16 ATSG ein.

Punkte:

- Umschreibung der Invalidität gemäss Art. 7 und Art. 8 ATSG
- Frage der rechtlichen Zumutbarkeit erkannt
- Frage des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG erkannt
- Schlüssige Lösung betr. Aufgabe des Hofes (richtig: im konkreten Fall zumutbar)
- Invaliditätsgrad von 0%
- Gute Bemerkung